

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 26. Juli 1913.

Nr. 39.

Inhalt: Errichtung eines Bezirksgerichts in Moschi. — Pest in Mombasa. — Hinweis auf den Runderlaß betr. Vernichtung der Ratten. — Bekanntmachung der Termine der Krankpflege-Kurse bei den einzelnen Sanitätsdienststellen. — Verbot des Abschusses von Nashörnern in den Landschaften Kangada und Mavindi. Bez. Iringa. — Rinderpestverdächtige Seuche im Ngorongorokessel.

Verfügung

betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichts in Moschi.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 1 Nr. 7 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 25. Dezember 1900 (Kol. Bl. 1901, S. 1) wird bestimmt:

1. Im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika wird von dem Dienstbereiche des Bezirksgerichts Tanga der Gerichtsbezirk Moschi abgetrennt. Dieser umfaßt das Gebiet der Bezirksämter Moschi, Aruseha und Kondoa-Irangi.

Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Bezirk ermächtigte Beamte hat seinen Amtssitz in Moschi.

2. Diese Verfügung tritt am 1. Juli 1913 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1913

Der Reichskanzler

In Vertretung

gez. Solf.

Vorstehende Verfügung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 25. Juli 1913

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 2799/13. II P

Verordnung.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) und des § 5 der

Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hiermit für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Pest in Mombasa wird die Bekanntmachung vom 16. Dezember 1912, J. Nr. 22467/1912 V, (A. Anz. Nr. 53/1912) in folgender Weise ergänzt:

1. Die Einfuhr von Lumpen, alten Kleidern und alten Säcken aus Mombasa beziehungsweise Kilindini wird untersagt.
2. Aus Mombasa beziehungsweise Kilindini kommende Reisende können gemäß § 12 Absatz 2 der Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den Häfen des deutschostafrikanischen Schutzgebietes einer Beobachtung bis zu 5 Tagen, vom Tage der Abfahrt an gerechnet, unterworfen werden.
3. Reisende, die einen Hafen des deutschen Schutzgebietes von Zanzibar aus aufsuchen, haben eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Zanzibar beziehungsweise des deutschen Konsuls vorzulegen darüber, daß sie in den letzten 5 Tagen sich nicht in Mombasa beziehungsweise Kilindini aufgehalten haben. Wird eine derartige Bescheinigung nicht beigebracht, so können sie behandelt werden wie die unter 2. Genannten.
4. Aus Mombasa beziehungsweise Kilindini kommende Dhaus, Leichter oder andere Fahrzeuge, die ihrer Größe und Bauart nach trocken fallen können, dürfen als ersten Hafen des Schutzgebietes nur Tanga anlaufen. Sie haben hier auf dem vorgeschriebenen Quarantäneplatz vor der Quarantäneinsel im tiefen Wasser zu ankern, bis die Genehmigung zum freien Verkehr an der deutschostafrikanischen Küste von der Hafenbehörde in Tanga schriftlich erteilt ist.

Der Verkehr an der deutschostafrikanischen Küste, das Löschen und Einnehmen von Ladung, das Anlandsetzen und Aufnehmen von Reisenden ist diesen Schiffen nur gestattet, wenn sie durch eine Bescheinigung der Hafenbehörde in Mombasa beziehungsweise Kilindini einwandfrei nachweisen, daß sie in Mombasa beziehungsweise Kilindini vor Einnehmen der Ladung sachgemäß mit Claytongas behandelt und nach geschickener Rattenverrichtung nicht mehr trocken gefallen sind und wenn festgestellt wird, daß sie Ratten nicht an Bord haben.

Mannschaft und Reisende solcher Dhaus pp. sind jedoch einer Beobachtung von 5 Tagen zu unterwerfen.

5. Aus Zanzibar und Pemba kommende Dhaus haben eine Bescheinigung der zuständigen Behörde in Zanzibar beziehungsweise des deutschen Konsuls beizubringen darüber, daß sie entweder in den letzten 4 Wochen Mombasa beziehungsweise Kilindini nicht berührt haben oder in Mombasa, Kilindini, oder Zanzibar sachgemäß mit Claytongas behandelt worden sind.

Ist die Ausgasung in Mombasa beziehungsweise Kilindini erfolgt, so muß aus der Bescheinigung hervorgehen, daß die Schiffe nach der Behandlung mit Claytongas nicht mehr trocken gefallen sind.

Kann die geforderte Bescheinigung nicht beigebracht werden, so ist den Schiffen der Verkehr an der deutschostafrikanischen Küste, das Löschen und Einnehmen von Ladung, das Anlandsetzen und Aufnehmen von Reisenden untersagt. Das gleiche Verfahren kann gegenüber Dhaus pp. eingeschlagen werden, die in Mombasa beziehungsweise Kilindini ausgegast sind, Ratten aber noch an Bord haben.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Daressalam, den 24. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 15352/13. V.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des Fortbestehens der Pest in Mombasa werden die Dienststellen erneut auf die Runderlasse vom 26. Februar 1908 und vom 20. November 1908 — L. G. II. Nr. 293 und 294 — betreffend die systematische Vernichtung der Ratten erneut und dringend hingewiesen.

Daressalam, den 19. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 17973/13. V.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. Juli 1913 (J. Nr. 16160/13 V., A. Abz. Nr. 34/13) betreffend Ausbildung von europäischen Plantagenassistenten in der Krankenpflege werden die Kurse bei den bekanntgegebenen Dienststellen alljährlich wie folgt festgelegt:

1. bei der Sanitätsdienststelle Aruscha im Monat August oder September;
2. bei der Sanitätsdienststelle Moschi im Monat August oder September;
3. bei der Sanitätsdienststelle Kilwa im Monat August oder September;
4. bei der Sanitätsdienststelle Lindi im Monat August oder September; für spätere Jahre im Monat Januar oder Februar;
5. bei der Sanitätsdienststelle Morogoro im Monat August oder September; für spätere Jahre im Mai oder Juni;
6. bei der Sanitätsdienststelle Muansa im Monat August oder September;
7. beim Gouvernementskrankenhaus Tanga im Monat August oder September;
8. beim Sewa-Hadji-Hospital Daressalam im Monat August oder September.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden haben hiernach im Einvernehmen mit den zuständigen Aerzten und den interessierten Pflanzungen wegen endgültiger Festlegung der Kurse in den bekanntgegebenen Monaten das Weitere zu veranlassen.

Daressalam, den 21. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 18002/13. V.

Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung vom 5. November 1908 wird hiermit die Jagd vom 30. Dezember 1911 auf Nashörner in den Landschaften Kangada und Mavindi in Ussanga, Bezirk Iringa, bis auf weiteres verboten. Das gesperrte Gebiet wird wie folgt begrenzt (zu vergl. die Sektionskarte F 4 Gawiro sowie Blatt Neulangenburg des Großen deutschen Kolonialatlas):

Im Westen vom Mbaralifluß, von den Lihumbebergen beginnend, in nördlicher Richtung bis zu dem Ort Buhora am Mbarali.

Im Nordwesten von der Straße von Buhora nach Kiwere bis zum Zusammentreffen mit dem Ruaha.

Im Norden vom Ruaha.

Im Süden und Osten durch eine Linie, die an den Lihumbebergen am Mbarali beginnt und über die Lihumbeberge, den Iganduberg und

die Ortschaft Kangada in nordöstlicher Richtung bis zu Ruaha verläuft.

Daressalam, den 24. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 15467/13 VIII.

Bekanntmachung.

Im Ngorongorokessel, Bezirk Aruscha ist eine rinderpestverdächtige Seuche ausgebrochen.

Auf Grund des § 7 der Verordnung betreffend

die Bekämpfung der Tierseuchen vom 27. Febr. 1909 (Amtl. Anzeiger Nr. 6/09, Kol. Blatt Nr. 8/09) ist über den Ngorongorokessel und das dort stehende Vieh die Sperre gegen Ab-, Zu- und Durchtrieb von Rindern, Schafen und Ziegen verhängt worden. Häute und sonstige Produkte dieser Haustiere dürfen nur mit Genehmigung des Bezirksamts, unter Einhaltung der von diesem angeordneten Maßnahmen, ausgeführt werden.

Daressalam, den 25. Juli 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur
Schnee.

J. Nr. 18107/V. B.